

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde

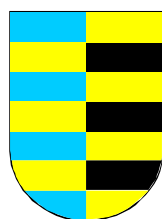
SIRNACH



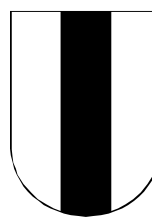
Sirnach



Busswil



Horben



Wiezikon



Kanalisationsreglement

Ausgabe 2001

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
 KANALISATIONSREGLEMENT	
I. Gesetzliche und Technische Grundlagen	
II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	
Art. 1	Aufgaben der Gemeinde 1
Art. 2	Geltungsbereich 1
Art. 3	Abwasserverband 1
Art. 4	Projektierungsgrundlage 2
Art. 5	Anspruch Kanalisations-Erschliessung 2
Art. 6	Lage der Kanäle 2
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund 2
Art. 8	Kanalisationskataster 2
III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	
Art. 9	Anschluss- und Abnahmepflicht 3
Art. 10	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht 3
Art. 11	Einzelanschlüsse 3
Art. 12	Gemeinsame private Anschlüsse 3
Art. 13	Eigentum der Kanäle, Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen 3
Art. 14	Anschluss von weiteren Leitungen 4
IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	
Art. 15	Begriff des Abwassers 4
Art. 16	Entwässerungssysteme 4
Art. 17	Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retension 4
Art. 18	Ableitungsbeschränkungen 5
Art. 19	Industrielles und gewerbliches Abwasser 6
V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	
Art. 20	Anpassung an Entwässerungssystem 6
Art. 21	Zugänglichkeit 6
Art. 22	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen 7
Art. 23	Materialien 7
Art. 24	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen 7
Art. 25	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln 7
VI. Finanzierung	
Art. 26	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen 8
Art. 27	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen 8
VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	
Art. 28	Aufsichtsrecht 8
Art. 29	Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn 8
Art. 30	Abnahme, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen 9
VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	
Art. 31	Bestehende Anlagen 10
Art. 32	Delegationskompetenz 10
Art. 33	Rechtsmittel 10
Art. 34	Inkraftsetzung / Ausserkraftsetzung 10

KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften,

erlässt die Politische Gemeinde Sirnach, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nichts anderes festgelegt ist, sind folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement der Abwasserverbände AVOM / ARA Freudenu-Wil
- Genereller Entwässerungsplan GEP/GKP der Gemeinde Sirnach

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Vorbemerkungen

Soweit dieses Reglement nur die männliche Form erwähnt, gilt diese selbstverständlich auch für die weibliche Form und umgekehrt.

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Sirnach baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 3

Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied der Abwasserverbände Oberes Murgtal (AVOM) und ARA Freudenu-Wil. Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentrale Abwasserreinigungsanlagen sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss ihren Organisationsreglementen.

	Art. 4
Projektierungs- grundlage	Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GKP beziehungsweise GEP zu erfolgen.
	Art. 5
Anspruch Kanalisations- Erschliessung	<ol style="list-style-type: none">(1) Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationsanlagen und Spezialbauwerke.(2) Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.
	Art. 6
Lage der Kanäle	Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
	Art. 7
Inanspruchnahme von Privatgrund	<ol style="list-style-type: none">(1) Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken in öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.(2) Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für die Einträge übernimmt die Gemeinde.(3) Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.
	Art. 8
Kanalisations- kataster	<ol style="list-style-type: none">(1) Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.(2) Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9

Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und den zentralen ARA's zuzuführen (Siehe auch eidgenössisches Gewässerschutzgesetz, Art. 11).

Art. 10

Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991 aufgeführten Artikel 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 11

Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 12

Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen Behörde der Gemeinde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die zuständige Behörde der Gemeinde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Art. 13

Eigentum der Kanäle

Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Leitungen ab und inklusive dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 20 bis 25 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 14

Anschluss von weiteren Leitungen

Die zuständige Behörde der Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

IV Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 15

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Art. 16

Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GKP beziehungsweise im GEP bestimmt.

Art. 17

Mischsystem

- (1) Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen muss, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

Reduziertes Mischsystem

- (2) Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem (3) Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

Retention (4) Die im GKP beziehungsweise im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 18

Ableitungsbeschränkungen (1) Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.

(2) Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage- teile der Kanalisation und der ARA's schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

(3) Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

- (4) Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- (5) Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) darf grundsätzlich nicht in die Schmutz- und Mischwasserkanäle geleitet werden. Die Ableitung soll wenn möglich in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder durch Versickerung erfolgen.
- (6) In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.
- (7) Das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

Art. 19

Industrielles und gewerbliches Abwasser

- (1) Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- (2) Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 20

Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 17 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

Art. 21

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

	Art. 22
Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen	Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
	Art. 23
Materialien	(1) Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen Schmutz-, Regen- und Sickerwasserleitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.
Ausführungsbestimmungen	(2) Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
	Art. 24
Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.
	Art. 25
Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	(1) Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird. (2) Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 18 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden. (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. (4) Unterlässt er dies, so kann die zuständige Behörde der Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

Art. 26

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisationsnetze, der ARA's und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

Art. 27

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- (1) Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen ab und inklusive Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- (2) Übersteigen die Erstellungskosten ausserhalb des Baugebietes das zumutbare Mass, so kann die zuständige Behörde der Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 28

Aufsichtsrecht

Der zuständigen Behörde der Gemeinde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 29

Bewilligung

- (1) Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der zuständigen Behörde der Gemeinde einzuholen.
- (2) Ebenso bedarf die Kanalisationseinleitung von Wasser, das vorgängig genutzt wurde und nicht aus einer öffentlichen Wasserversorgung stammt, einer schriftlichen Bewilligung.

Gesuchsunterlagen

- (3) Dem Gesuchsfomular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
 - a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.

- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl, ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen, Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen, Ein- und Ausläufe sowie Schachtdeckel.
 - c) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde der Gemeinde weitere, ergänzende Unterlagen einfordern (z.B. Längenprofile, etc.)
 - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Baubeginn
- (4) Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.
- Art. 30
- Abnahme/Einmasse
- (1) Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken durch den Ausführenden einzumessen und der zuständigen Behörde der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
 - (2) Ab dem Anschluss in die öffentliche Kanalisation bis und mit erstem Kontrollschacht sind die Einmasse, auf Kosten des Erstellers, durch den Geometer der Gemeinde aufzunehmen.
- Betriebskontrolle
- (3) Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind allfällige Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.
 - (4) Der Ausführungsplan der Abwasseranlagen ist der Gemeinde nach Vollendung der Bauarbeiten einzureichen. Wird der Ausführungsplan nicht innert Jahresfrist (nach Bauabnahme) eingereicht, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Bauherrn einen solchen zu erstellen oder erstellen zu lassen.

- Spätere Kontrollen
- (5) Die zuständige Behörde der Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
 - (6) Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende, Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 31

- Bestehende Anlagen
- Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 32

- Delegationskompetenz
- Die zuständige Behörde der Gemeinde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an das Gemeindepersonal oder an private Fachstellen zu delegieren.

Art. 33

- Rechtsmittel
- (1) Gegen Entscheide der zuständigen Behörde der Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
 - (2) Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Beschwerde erhoben werden.

Art. 34

- Inkraftsetzung
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau.

Ausserkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes treten sämtliche bisherigen Erlasse und Bestimmungen in Bezug auf Abwasseranlagen der Politischen Gemeinde Sirnach mit den ehemaligen Ortsgemeinden Busswil, Horben, Sirnach und Wiezikon ausser Kraft.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE SIRNACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

Kurt Baumann

Urs Frunz

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom:

12. März 2001

Vom Regierungsrat genehmigt am:

07. August 2001

mit RRB Nr.: 643

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den:

01. April 2001